

Prenzlischer Landtag. Abgeordnetenhaus.

71. Sitzung vom 23. Mai.

11 Uhr. Am Morgen: Die Besprechung der Resolutionen ein, Das Haus tritt in die Besprechung der Resolutionen ein, welche zu dem inzwischent abgeleiteten Gesetzentwurf betreffend den Bau eines Schiffahrt-Kanals vom Dortmund-Ges- Kanal bis zum Rheine eingebracht sind. Es sind dies:

I. Die Resolution der Abg. Bandelow u. Gen. Konser- vative und Fortschrittliche) folgenden Inhalts:

1) bei Feststellung von Kanalgebühren auf die Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, sowie auf eine entsprechende Vergütung der Anlagekosten bedacht zu nehmen und die bestehenden Kanalgebühren einer Prüfung zu unterziehen, um diesen Grundsatze, soweit solches mit der Wirtschaftlich- und Verkehrsverhältnissen vereinbar ist, zur Durchführung zu bringen.

2) die Einführung von Gebühren zum Ausgleich für die Kosten, welche für die Verbesserung der natürlichen Wasserstraßen aufgewandt sind oder werden, in Erwägung zu ziehen.

II. Folgende Resolution des Abg. Dr. Rintelen (Str.): die h. l. Staatsregierung aufzufordern, den beiden Häusern des Landtages den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kanal- sifirung der Lippe von Datteln bis zum Rheine vor- zulegen.

III. Die Resolution des Abg. Gothein (Ffr. Pa.), welche sich in ihrer Nr. I im Wesentlichen mit der Resolution Bandelow deckt, und demzufolge: 2) von dem zu veranlassenden Anlagekapital oder den Kosten für die Verbesserung der Ufer und Befestigung der Bänke, wie überhaupt für allgemeine Verbesserungs- arbeiten, sowie schließlich den kapitalistischen Werth der durch Kanäle oder Kanalisierung erzielten landwirtschaftlichen Mehrerträge in Abzug zu bringen;

3) bei Feststellung der Gebühren jede Wasserstraße für sich zu behandeln.

Abg. Dr. Rintelen (Str.) zieht wegen der Geschäftslage des Hauses seine Resolution zurück und besetzt sich vor, sie in der nächsten Session wieder einzubringen.

Abg. Winkler (Fon.) begründet die Resolution Bandelow. Wir haben die Ueberzeugung durch die Verhandlungen über die Kanalverträge gewonnen, daß die Erhebung von Kanalgebühren nicht in der angemessenen Weise erfolgt, sowie daß die in den künstlichen Wasserstraßen angelegten Kapitalien nicht genügend nutzbar gemacht werden.

Der Finanzminister hat zu unserer Freude seine Uebereinstimmung mit unseren Intentionen ausgesprochen; wir glauben aber trotzdem, daß es nicht überflüssig ist, meine Resolution anzunehmen, weil dann der Finanzminister bei seinen Bestrebungen sich auf das Wort des Hauses stützen kann. Der Kanalfrage stehen wir vollkommen objektiv gegenüber, wenn wir den Dortmund-Rhein-Kanal als solchen, so geschähe es nur, weil über die Rentabilität von Kanälen nicht genügende Klarheit herrscht. Diese Klarheit im Interesse künftiger Kanalvorhaben zu verschaffen, ist ebenfalls ein Zweck unserer Resolution. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Einbringung unserer Resolution ist der, daß die Rentabilität anderer Eisenbahnen nicht weiter schädigen lassen wollen dadurch, daß die Kanäle nicht genügend rentabel gemacht werden (Bestall redt). Wir haben der Resolution einen möglichst vorsichtigen Vorkurs gegeben, um der Regierung die möglichste latitude zu lassen. Deshalb können wir der Resolution Gothein auch nicht zustimmen; sie geht uns zu sehr in Einzelheiten hinein und würde auch den Zweck nicht erfüllen, für die spätere Erörterung von Kanalverträgen die nötige Unterlage zu geben. (Sehr richtig.) Sie würde auch den finanziellen Effekt in Frage stellen. Ich bitte Sie daher, unserer Resolution zuzustimmen.

Abg. Gothein (Fr. Ppa.): Einen finanziellen Zweck haben Verkehrswege doch erst in zweiter Reihe; ihr vornehmster Zweck ist die Erleichterung des Verkehrs. Nach meiner Ansicht ist es notwendig, derartige wichtige Fragen vorerst in einer Kommission vorzubereiten und von der Regierung das zur Beurtheilung notwendige Material zur erbitten. Deshalb habe ich geglaubt, näher auf die Einzelheiten einzugehen und die von den Konservativen eingebrachte Resolution näher zu präzisieren. Ich habe gar nicht auf dem Standpunkt, daß jede Verkehrsanlage sich rentiren muß; auch die Konventionen werden dieser Ansicht nicht sein. Oft werden größere Zwecke mit Verkehrsanlagen verfolgt, die der allgemeinen wirtschaftlichen Beförderung des betr. Gebietes. Meine Resolution verlangt eine Vergütung nur bei den neuen den jetzigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Kanälen; denn bei anderen wird eine Rentabilität nicht zu erzielen sein. Bestände man sie, so würde man den Verkehr auf diesen veralteten Wasserstraßen vollkommen unterbinden. Gegen den zweiten Punkt meines Antrags hat sich der Redner auch gegenwärtig; der Punkt meint aber nicht bloß Kanäle, sondern wesentlich Flußgewässer. Was für eine schwere Ungerechtigkeit wäre es nicht auch, bei Flüssen, die kanalisiert werden sollen, die allgemeinen Regulierungskosten, die der Kanalisierung voranzugehen müssen, mit verziehen zu lassen. Bei Flüssen aber, die nur regulirt werden, aber wie der Rhein hierfür weit mehr Kosten in Anspruch nehmen, diese Vergütung nicht zu verlangen. Hierin bin ich im Einklang mit dem „Verf. Polit. Nachr.“, also wahrheitsgemäß auch mit dem Finanzminister. Der Abg. 3 meiner Resolution ist nur eine ferkelle Auslegung der Reichs- verfassung. So würde z. B. der Oder-Spree-Kanal eine Ver- zinsung nicht bringen, wenn er die Vergütung der zu ihm ge- hörenden mächtigen veralteten, nicht renitablen Wasserstraßen mit wirtschaftlichen Zweck haben; daher darf man Gebühren nicht erheben nach dem Tonengehalt der Fahrzeuge, sondern nach der tatsächlich vorhandenen Fracht.

Abg. v. Gneisen (Ml.): Meine Freunde werden für die Resolution Bandelow stimmen und zwar in beiden Punkten. Die Ablehnung der Kanalverträge hat im Westen die allerschärfste Bedenken hervorgeufen für die Zukunft unserer wirtschaftlichen Entwicklung. Deshalb sind die Erklärungen des Abg. Winkler sehr ertheillich gewesen, weil daraus ersichtlich ist, daß die Ablehnung der Kanalverträge durch die konser- vative Fraktion nicht aus Privatinteressen, sondern nur aus finanziellen und technischen Gründen erfolgt ist. Die ersten werden sich leicht beseitigen lassen; werden sie doch schon dadurch abgebrochen, daß eine so kostbare Kanalverwaltung wie die

unserer die Vorlage eingebracht hat. Dagegen wird sich die Rentabilität nicht genau berechnen lassen, da man nicht voraus- setzen kann, welchen Aufschwung in Folge des Kanalbaues die wirtschaftliche Entwicklung nimmt. Auch ob Eisen- bahnen geschädigt werden durch Kanäle, wird sich nicht vorausberechnen lassen. Als die Rheineisenbahnen gebaut werden sollten, wurde das Projekt lächerlich gemacht, weil man sagte, sie könnten sich gegenüber einem so schiffbaren Strome wie dem Rheine nicht rentiren. Jetzt genügen beide Parallel- bahnen kaum dem Verkehr. Man wird in allen diesen Dingen eben die Erfahrung sprechen lassen. Wenn Menschen, Güter und Bodenschätze da sind, dann wird sich auch stets eine Rente für Kanalanlagen durch Vermehrung der Volkswirtschaft zeigen. Die technischen Bedenken können ja bei vorsichtigen Gesichtern noch immer vorhanden sein. Dann mag man aber doch die Kosten für die Vorarbeiten bewilligen, dann wird sich auch zeigen, welchen Werth diese technischen Bedenken beanspruchen dürfen. Willst du bezeugt die Regierung nach diese Session, um uns eine Vorlage zu machen betr. die Be- willigung der Kosten für die Vorarbeiten für den Dortmund- Rheinkanal.

Abg. Richter (Ffr. Pp.): Die Regierung hat für solche Vorarbeiten ja einen Dispositionsbetrag; machte sie eine be- sondere Vorlage, dann werden dabei wieder alle die Fragen auf- neue nachgerufen werden, die man durch die Ablehnung der Vorlage jetzt erledigt hat. Außerdem ist es noch fraglich, ob eine solche Vorlage der Verfassung entspricht, nach welcher eine Vorlage in derselben Session nicht zweimal eingebracht werden darf, denn eine solche Vorlage betreffend die Vorarbeiten könnte doch sehr leicht die Bewilligung der Kanalvorlage selbst präjudizieren. Was die Resolution betrifft, so ist mir nicht klar, ob man nicht sich dadurch präjudiziert. Sie sind überflüssig nach den Erklärungen der Regierung, man stößt mit Ausnahme der Reso- lutionen ohne Türen ein. Es kommt hinzu, daß es sich hier um außerordentlich schwierige Geleite für den Landtag handelt; denn es fehlt an jeder Statistik, um die in Betracht kommenden Fragen übersehen zu können. Auch rechtlich liegt die Frage zweifelhaft. Dann fragt es sich auch, ob nicht eine Erhöhung der Gebühren zu einer Verminderung der Einnahmen führen kann. Es ist auch nicht recht zu ent- scheiden, ob die Gebühren durch Geleite oder Verordnung fest- gesetzt werden sollen. In der Hauptsache besteht also keine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und dem Hause, die Einzelheiten aber können wir nicht genügend übersehen, um das Richtige treffen zu können. Unter diesen Umständen scheint mir das Vorgehen des Abg. Rintelen am praktikabelsten.

Finanzminister Dr. Miquel: Dem Abg. v. Gneisen er- widere ich, daß ich natürlich nicht ermächtigt bin, auf seinen Wunsch nach einer solchen Vorlage in dieser Session mit einer Antwort namens der Regierung zu geben. Ich möchte aber glauben, daß gerade diejenigen, welche die Hoffnung festhalten, daß in der einen oder anderen Form demnach die Kanals- vorlage wieder vorgelegt werden wird, gerade das größte Interesse haben, daß nicht unmittelbar nach der Ablehnung der Kanalvorlage eine solche Vorlage betreffend der Vorarbeiten kommt, da dadurch vielleicht das ganze Kanalprojekt definitiv zum Scheitern ge- bracht werden könnte. Wir hätten in der Vorlage einen genau motivierten Kostenantrag gehabt und ich bin allerdings der Meinung des Abg. Richter, daß eine Vorlage betreffend der Vor- arbeiten auch der Vorlage selbst präjudizieren würde. Darum ent- spreche ich dem eigenen Interesse der Beschäftigten, wenn eine solche spezielle Vorlage, wie sie Herr von Gneisen wünscht, nicht vorgelegt wird. Betreffs der Er- hebung von Gebühren auf Kanälen herrscht im Hause ja im Allgemeinen Uebereinstimmung und auch die Regierung hält eine angemessene Gebührenerhebung für notwendig. Eine solche würde kein Hinderniß für die Verbesserung der Wasser- straße sein, sondern im Gegenteil eine solche Verbesserung der Regierung erst ermöglichen. Dann müssen auch die Freunde der Kanäle für eine solche angemessene Gebührenerhebung sein. Ich habe mehrfach hervorgehoben, inabsonderlich solche Ge- bühren für alle Wasserstraßen nach gleichmäßigem Zaren- und Grundbesitz zu erheben. Gewiß muß man be- streben sein, neben den Verwaltungs- und Unterhaltungskosten eine angemessene Vergütung zu erzielen. Man wird aber in den einzelnen Fällen Umstände einzuwirken lassen müssen; einen Grundsatze zur Aufschwung zu bringen, geht nicht an. Des erkennen wir auch die Resolutionen an. Im Wesentlichen sind wir also einig, und es kann der Regierung nur angenehm sein, wenn Sie ihr durch Annahme der Resolution Bandelow Ihre Zustimmung aussprechen. Dagegen möchte ich Sie bitten, die Resolution Gothein abzulehnen, denn diese wird in einem Meer von Unklarheiten hineinfallen, die im einzelnen praktischen Fall aufzuweisen man gar nicht nötig hat. Wenn Sie also überhaupt eine Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich an die allgemeinen Gesichtspunkte der Resolution Bandelow zu halten, die am weitesten präjudiziert. Was die Erhebung von Gebühren auf natürlichen Wasser- straßen betrifft, so ist dafür, abgesehen von den mit anderen Staaten geschlossenen Verträgen, die Reichs- verfassung maßgebend. Der Bundesrath ist aber der Ansicht gewesen, daß durch die Reichsverfassung die Erhebung von Ge- bühren selbst in einem Falle, wo es sich nur um eine Ver- zinsung eines Flußes ohne Schleusenanlagen handelte, die Ge- bührenerhebung zulässig sei. Demnach wird von der preussischen Regierung stets verfahren werden. Ueber die Frage, ob die Gebühren nach der Tragfähigkeit oder der Befahrung des Schiffes erhoben werden sollen, schweben die Verhandlungen noch; sie sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Abg. v. Buch (Ml.): Von der Einbringung eines Nach- tragsetats für die Kosten der Vorarbeiten des Dortmund-Rhein- kanals bitte ich doch abzusehen; denn für unsere Ablehnung der betreffenden Vorlage waren nicht bloß finanzielle und technische Gründe maßgebend, sondern auch wirtschaftliche. Ein derartiger Nachtragsetat würde also auf keine Rechnung bei uns stoßen. Den Zweck, den wir mit unserer Resolution verfolgt haben, haben wir erreicht. Bei der schwachen Befragung des Hauses glauben wir eine Zustimmung nicht beschließen zu sollen und ziehen daher unsere Resolution zurück.

Abg. Gothein: Hiernach glaube auch ich nicht, daß es Zweck hat, auf der Abstimmung über meine Resolution zu be- stehen, und ich ziehe daher auch diese zurück.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Nächster Punkt der Tagesordnung ist die Besetzung fol- gender Interpellationen des Abg. v. Gneisen (Ml.): In der Sitzung des Abgeordnetenhaus vom 24. April 1893 wurde zu § 9 des Kommunalabgabengesetzes ohne Debatte

und einstimmig eine Resolution angenommen, in ihrem ersten Theile folgenden Inhalts:

Die königliche Staatsregierung zu ersuchen: ohne Bezug beim Reiche die geordneten Schritte zu thun, um den Gemein- den die Möglichkeit einer erweiterten Gestaltung indirekter Steuern von Getränken zu gewähren und die bestehenden Beschränkungen in der Berechtigung der Gemeinden in der Einführung derartiger Steuern zu beseitigen.

Die Unterzeichneten richten an die königliche Staatsregie- rung die Anfrage:

Welche Schritte sind im Sinne des oben angeführten Bes- chusses des Hauses geschehen und welche Wirkung haben die- selben gehabt?

Da sich Finanzminister Dr. Miquel zur sofortigen Be- antwortung der Interpellation bereit erklärt, erhält zu ihrer Begründung das Wort Abg. v. Gneisen (Ml.): Die Interpellation ist aus der finanziellen Noth unserer Gemeinden hervorgerufen, besteht in ungenügenden Provinzen, wo es in der That fast unmög- lich ist, noch durch Zuschläge zur Einkommensteuer den Kom- munalbedarf an Gleichgewicht zu bringen. Daran ändert auch das neue Kommunalabgabengesetz nichts. Nur die Getränke bleiben für die Befreiung großer Kommunalstädte übrig und da sind durch Reichsgesetz den Kommunen gewisse Beschrän- kungen in der Befreiung derselben auferlegt. Für Wein ist eine Verbrauchssteuer nur in den sogenannten Wein- ländern gestattet, wozu merkwürdigerweise die Rhein- provinz nicht gehört. Bier kann nur mit 65 Pf. pro Hektoliter für das in Weinländern eingeführte Bier und nur mit 50 Pf. der Reichsteuer für das in der Gemeinde gebrauchte Bier befreit werden. Für Branntwein bestehen ähnliche Beschränkungen und es bleiben also nur Cijig und ähnliche Getränke übrig. Eine höhere Befreiung der geistigen Getränke würde den Kommunen dauernd aufpassen können. Auch nach der neuen Einkommensteuer sind die Wehrzahl der Gemeinden in den Zuschlägen kaum oder gar nicht herunterge- gangen. Im Westen haben die meisten Gemeinden über 200 Proz. Zuschläge, und da gerade aus den am meisten so belasteten Städten die reichen Leute noch weniger besteuerten Städten gleichen, steigen diese Zuschläge in den so verlassenen Städten noch mehr. Ein Ort bei Hagen hat z. B. 420 Proz. Zuschläge, und es werden also bis zu 15-20 Proz. des Einkommens an Steuern gezahlt. Das sind Ver- hältnisse, die in keinem Staate dauernd bestehen dürfen, denn das hindert jede Kapitalbildung. Ich glaube, die Aufmerksamkeit der Regierung muß auf diese Gebiete gelenkt werden, damit durch eine erweiterte Gestaltung der Getränke- steuern derartige Gemeinden erleichtert werden. Die hüd- deutschen Bundesstaaten würden sich einer derartigen Anragung seitens des preussischen Finanzministers nicht entgegen können; gerade die hüddeutschen Kommunen begehren aus Bier- c Steuern kolossale Beträge für ihre Verwaltung. Das Licht u. A. ein Blick auf den Etat der Stadt München, denn diese Stadt bezieht aus der Biersteuer netto 1 661 936 M. oder 4 M. pro Kopf Neben der kommunalen Biersteuer erhebt Bayern noch eine lokale staatliche Biersteuer, trotzdem kostet das Bier pro Liter im Hofbräuhaus nur 22 Pf.; in Berlin aber 50-60 Pf. Süddeutsche Städte haben überhaupt das Weinvermögen ganz anders ausgefallen, als wir es bisher gesehen haben. München erhebt z. B. für dort eingeführtes Fleisch einen Aufschlag der um 25 000 M. einbringend; außerdem wird ein Pfaster- zoll erhoben, der mehr als 699 000 M. erzieht. Die Mini- sterialstatistik weisen ja unsere Städte darauf hin, nach Ein- führung des Kommunalabgabengesetzes Verbrauchssteuern zu erheben. Aber da ist eben die Frage, wo sollen die Defizite her- kommen. Um dieser Frage willen, habe ich meine Interpellation eingebracht.

Finanzminister Dr. Miquel: Schon bei der Beratung des Kommunalabgabengesetzes habe ich erklärt, daß ich beim Reichstangle eine Aenderung der Reichsgesetzgebung in Bezug auf die Getränkesteuer angeregt habe, nach der Richtung, daß alle Kommunen in Deutschland in dem Befreiungsrecht der Getränke gleich behandelt werden und eine Er- weiterung ihres Befreiungsrechtes ins Auge gefaßt wird. Dieser Anregung konnte der Reichstangle nicht nach- kommen in Folge der Verhandlungen über die Handelsverträge und die Militärvorlage, die seine ganze Aufmerksamkeit in An- spruch nahmen, und da eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs in den Vordergrund trat und bekanntlich ja auch eine Nothwendigkeit zum Brantweinsteuergesetz und ein Weinsteuer damals in Frage kamen. Darum ist eine grundsätzliche Behandlung der Frage der kommunalen Getränkesteuer nicht vor- genommen worden, und auch jetzt noch stehen einer solchen die damals schon vorhandenen Hindernisse noch im Allgemeinen entgegen. Die Vorlage der Weinsteuer ist ungelöst geblieben, und die Nothwendigkeit zum Brantweinsteuergesetz ist nicht aufzu- genommen. Die Vorlage der Weinsteuer ist ungelöst geblieben. In derselben wurde im § 25 den Kommunen die Möglichkeit einer gleichmäßigen Befreiung des Weines gegeben. Natürlich konnte darin die Gemeinde nicht eine beliebige Befreiung der schon dem Reiche zur Verfügung stehenden Mindeststeuer gegeben werden, und in sofern kann dem Wunsche des Abg. v. Gneisen niemals stattgegeben werden. Nach Ablehnung des Weinsteuergesetzes trat ich dem Gedanken näher, diesen auf die Kommunen sich beziehenden Paragraphen als ein besonderes Ge- setz zu formulieren, aber auch das scheiterte an der damaligen ganzen Lage. Ob die verbandelten Regierungen in der nächsten Session auf eine Befreiung des Weines in irgend einer Form zurückzukommen werden, um die Einnahmen des Reichs zu ver- mehrern, weiß ich nicht. Was den Gedanken der Interpellation des Redneres angeht, so bin ich persönlich für eine reichs- gesetzliche Aenderung resp. ein Spiegelgesetz nach der Richtung, daß ein gleichmäßiges Befreiungsrecht der Kommunen in Deutschland in Bezug auf Getränke beschlossen wird. Ein Unvorsichtiger wie der Wein darf nicht freigegeben werden, während das Bier herangezogen wird. Bezüglich des Weines wäre es also im höchsten Maße erwünscht, aus dem bestehenden Zustand herauszukommen. Der Brantwein ist bereits bis zu 200 Proz. seines Wertes befreit; man wird daher sehr vor- sichtig sein müssen, ihn noch höher heranzuziehen. Eine höhere Befreiung des Biers durch die Gemeinden steht in einem intimen Zusammenhang mit der anderweitigen Regelung der Biersteuerung in der norddeutschen Brauereigemeinschaft. Und die Herren, die aus dieser wünschen, werden also, wenn sich einmal die Gelegenheit bietet, für die Erhebung der Biersteuerung im Reiche eingetreten haben (Gelehrtheit)



